

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IX b Fallgruppe 13, VergGr. VIII Fallgruppe 15, VergGr. VII Fallgruppe 13 und VergGr. VI b Fallgruppe 1 und 2; BBG § 2; BGB § 611; Strafvollzugsgesetz § 155; ZPO § 256 Abs. 1 (Aufseher im niedersächsischen Strafvollzugsdienst)

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Aufsehers im Justizvollzugsdienst" (Strafvollzugsdienst) entspricht dem herkömmlichen Begriff des Strafvollstreckungsrechts und der Praxis im Strafvollzug. Bei seiner Anwendung sind die speziellen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale unterscheiden nicht zwischen Tätigkeiten von Aufsehern im Innen- und Außendienst.
2. Für die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes kommt es grundsätzlich nicht auf die Besoldung vergleichbarer Beamter an. Dies gilt auch dann, wenn Beamte und Angestellte gemeinsam mit den gleichen Aufgaben beschäftigt werden oder ein Angestellter auf einem Beamtenstellenposten verwendet wird. Dem steht der arbeitsvertragsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht entgegen.

Aktenzeichen: 4 AZR 567/77

Urteil des BAG vom 11. April 1979 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 567/77

6 (3) Sa 409/76 Niedersachsen

Verkündet am
11. April 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

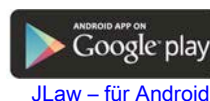
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. April 1977 - 6 (3) Sa 409/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat die Prüfung für den gehobenen Beamten-
dienst abgelegt. Er stand seit dem 1. Mai 1963 im Justizvoll-
zugsdienst als Angestellter in den Diensten des beklagten
Landes. Er war in der Justizvollzugsanstalt H als Auf-
seher eingesetzt. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung
galten für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT und die
diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen. Mit
Bescheid vom 31. Juni 1971 wurde der Kläger für die Dauer sei-
ner Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt H den
Schwerbeschädigten gleichgestellt.

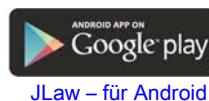
In einem Vorprozeß der Parteien erstritt der Kläger ein
rechtskräftiges Urteil (7 Ca 385/71 Arbeitsgericht Hannover
vom 23. Februar 1972), wonach das beklagte Land verurteilt wor-
den ist, den Kläger ständig als "Busfahrer" einzusetzen. Demge-
mäß wurde der Kläger in der Folgezeit als Fahrer von Gefangenentransportwagen verwendet. Nachdem er zuvor Vergütung nach VergGr. VII BAT bezogen hatte, erhielt der Kläger ab 8. Februar 1978 nach den tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg Vergütung nach der VergGr. VI b BAT. Am 31. Oktober 1978 endete das Arbeitsverhältnis der Parteien, weil der Kläger die Altersgrenze erreichte.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. November 1973 Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zu zahlen. Hilfsweise hat er die Zahlung einer Zulage für die Führung des Gefangenentransportwagens verlangt. Der Kläger hat vorgetragen, seine Tätigkeit als Aufseher und Kraftfahrzeugführer müsse einheitlich betrachtet werden. Auch während der Gefangenentransporte habe er die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den Gefangenen erfüllen müssen. Die beiden als Fahrer eingesetzten Vollzugsbediensteten hätten sich jeweils am Steuer abgewechselt; soweit sie nicht das Kraftfahrzeug geführt hätten, hätten sie zusammen mit dem Sicherheitsbeamten Bewachungsaufgaben wahrgenommen. Obwohl derartige Aufgaben regelmäßig von Beamten zu verrichten seien,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe das beklagte Land die gebotene Dienstpostenbewertung unterlassen. Die entsprechenden Aufgaben seien solche der Besoldungsgruppe A 7. Diese aber entspreche der VergGr. VI b BAT, nach der er demgemäß zu vergüten sei. Berücksichtigt werden müsse weiter, daß die Führung des Gefangenentransportwagens eine besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit sei. Soweit die Anlage 1 a zum BAT für seine Aufgaben keine speziellen Tätigkeitsmerkmale enthalte, liege eine durch die Gerichte auszufüllende Tariflücke vor, jedenfalls sei eine entsprechende richterliche Rechtsfortbildung geboten. Seine Klage sei aber auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, da bei gleicher Arbeit auch Beamte und Angestellte gleichermaßen zu vergüten seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. November 1973 Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zu zahlen,
2. hilfsweise das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger eine seiner Tätigkeit als Fahrer des Gefangenentransportwagens entsprechende Zulage zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei tarifgerecht vergütet worden. Tätigkeitsmerkmale für Kraftfahrer enthalte der BAT nicht. Als Aufseher sei der Kläger nur bei Aufhalten des Gefangenentransportwagens sowie beim Zusteigen und Aussteigen der Gefangenen tätig geworden. Damit sei die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers eigentlich nicht die eines Angestellten, sondern die eines Arbeiters gewesen, die nach dem MTL II hätte vergütet werden müssen. Abgesehen davon enthalte aber auch die Anlage 1 a zum BAT in der VergGr. VI b BAT - von denen für den Bewährungsaufstieg abgesehen - keine für den Kläger anwendbaren Tätigkeitsmerkmale. Wie entsprechende Beamte besoldet würden, sei für die Vergütung des Klägers unmaßgeblich. Beamtendienstposten für Kraftfahrer gebe es ohnehin nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen und den Streitwert auf 7.892,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der Revision hat der Kläger seine Klageanträge weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er die Geltendmachung seines Hauptantrages auf den Anspruchszeitraum bis 7. Februar 1978 beschränkt sowie mit Zustimmung des beklagten Landes den Hilfsantrag zurückgenommen. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund der Antragsbeschränkung des Klägers ist die Klage nur noch hinsichtlich des Hauptantrages für den Anspruchszeitraum vom 1. November 1973 bis 7. Februar 1978 streitbefangen.

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß es für das Begehren des Klägers keine Rechtsgrundlage gibt.

Zwar verlangt der Kläger insoweit in mißverständlicher und verfahrensrechtlich bedenklicher Weise,

"das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger mit Wirkung vom 1. November 1973 an in die VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 einzugruppieren."

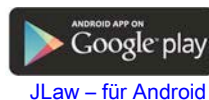
Dabei übersieht er, daß der BAT weder nach der alten, bis 31. Dezember 1974 anzuwendenden Fassung noch nach der Neufassung dieser Bestimmungen, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe vorsieht. Vielmehr richtet sich wie schon nach dem entsprechenden alten Recht auch nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten allein nach der von ihnen ausübenden Tätigkeit. Es gibt nach dem BAT aber auch keine tarifliche Mindestvergütung nach einer bestimmten Fallgruppe, sondern lediglich nach einer der in der Anlage 1 a zum BAT vorgesehenen Vergütungsgruppe (vgl. § 22 Abs. 1 und 3 BAT n.F.), so daß sich das auf Feststellung der Erfüllung von konkreten Tätigkeitsmerkmalen einer tariflichen Fallgruppe gerichtete Klagebegehren für sich allein als unzulässig darstellt. Damit soll in verfahrensrechtlich unzulässiger, rechtsgutachtlicher Weise lediglich über be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

stümte abstrakte Rechtsfragen entschieden werden (vgl. BAG AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl stellt sich die vorliegend erhobene Klage bei Berücksichtigung des Vortrages des Klägers als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen dar, an deren Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO auch die Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert hat (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien galten ab 1. Januar 1970 zwischen den Parteien der BAT und dessen Anlage 1 a in der am 31. Dezember 1969 bestehenden und alsdann nach § 4 Abs. 5 TVG weitergeltenden Fassung als Vertragsrecht (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt allerdings nicht, daß am 1. Januar 1975 der neugefaßte BAT und dessen §§ 22, 23 als Rechtsgrundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung der Angestellten in Kraft getreten sind und von diesem Zeitpunkt an zwischen den Parteien als Vertragsrecht gegolten haben.

Im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es mit dem inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben sowie der Organisation im niedersächsischen Strafvollzugsdienst und bei der Dienststelle des Klägers sachgerecht begründet. Die Revision rügt also zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe nicht zum Ausdruck gebracht, ob es beim Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamt-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

tätigkeit oder Teiltätigkeiten ausgehe. Eine andere rechtliche Beurteilung käme insoweit nur in Betracht, wenn die Aufgaben des Klägers aus Rechtsgründen unterschiedlich tarifrechtlich zu bewerten gewesen wären. Dies ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr richtig die Tätigkeit des Klägers insgesamt nach den speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den Strafvollzugsdienst bewertet, wonach zu vergüten sind

nach der VergGr. IX b (Fallgruppe 13)

Hilfsaufseher im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst),

nach der VergGr. VIII (Fallgruppe 15)

Aufseher mit selbständiger Tätigkeit im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst),

nach der VergGr. VII (Fallgruppe 13)

Aufseher mit selbständiger Tätigkeit im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst) nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in der VergGr. VIII Fallgruppe 15, wenn sie sich durch besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit aus dieser Vergütungsgruppe herausheben.....

und

nach der VergGr. VI b (Fallgruppe 2)

Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllen, nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VII.... .

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fallgruppe 13 der VergGr. VII BAT mit dem Hinweiszeichen * versehen ist, so daß auch für Aufseher im Strafvollzugsdienst - wie beim Kläger am 8. Februar 1978 geschehen - ein Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT möglich ist.

Mit Recht wendet das Landesarbeitsgericht diese speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Aufseher im Strafvollzugsdienst der Justizverwaltungen ausschließlich auf den Kläger an. Zwar wird in diesen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Begriff des "Aufsehers" nicht definiert. Er kann auch nicht etwa unmittelbar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem neuen Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581) entnommen werden, das zwar von "Vollzugsbeamten" handelt (§ 155 Abs. 1 Satz 1) und weiter ergänzend bestimmt, daß deren im Gesetz geregelte Aufgaben ausnahmsweise auch von sonstigen Bediensteten, also auch Angestellten des Vollzugsdienstes, wahrgenommen werden können. Das Gesetz definiert diese Begriffe jedoch nicht, sondern setzt sie als gegeben voraus. Dies hat seinen Grund darin, daß das erstmals die Rechtsverhältnisse der Anstaltsinsassen bzw. der Vollzugsanstalten regelnde Gesetz insoweit auf die bestehenden, überkommenen Verhältnisse im Bereiche der Landesjustizverwaltungen zurückgreift. Daher ist davon auszugehen, daß der Begriff des "Aufsehers" im BAT dem entsprechenden herkömmlichen Begriff des Strafvollstreckungsrechts bzw. der Praxis des Strafvollzugsdienstes nach dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprechen soll (vgl. Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 438/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, auch Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, VergGr. VIII Rdnr. 30, S. 402). Dabei ist, da der Strafvollzug Angelegenheit der Bundesländer ist, jeweils auf die speziellen Verhältnisse in den betreffenden Bundesländern abzustellen.

Hiernach hat das Landesarbeitsgericht mit Recht berücksichtigt, daß in Niedersachsen Gefangenentransporte von der Justizverwaltung bzw. den Strafanstalten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durchgeführt werden, so daß dort zu den Aufgaben des "Aufsehers im Justizvollzugsdienst" auch das Führen des Gefangenentransportwagens sowie die Wahrnehmung der Aufsichts- und Bewachungsfunktionen während der Transporte sowie bei Aufenthalt und beim Zusteigen bzw. Aussteigen der Gefangenen gehören. Dabei hat das Landesarbeitsgericht mit Recht den weiteren rechtlich erheblichen Gesichtspunkt berücksichtigt, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Aufseher im Justizvollzugsdienst - der darin bestehenden praktischen Übung entsprechend auch nicht danach unterscheiden, ob die entsprechenden Aufgaben der Aufseher innerhalb oder außerhalb der Vollzugsanstalten erledigt werden. Daß nach alledem für den Kläger nur die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Aufseher und nicht daneben noch



- 8 -

diejenigen der ersten Fallgruppen für den allgemeinen Verwaltungsdienst herangezogen werden können, begründet das Landesarbeitsgericht schließlich noch zutreffend mit Ziffer 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen.

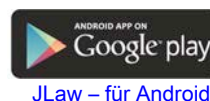
Die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Wenn die Tarifvertragsparteien für Aufseher im Strafvollzugsdienst spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale vorsehen, diese aber für den Regelfall auf die VergGrn. IX b bis VII BAT beschränken und nur ausnahmsweise noch im Wege des Bewährungsaufstieges für derartige Angestellte eine tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. VI b BAT (Fallgruppe 2) ermöglichen, dann kann entgegen der Meinung der Revision angesichts der erschöpfenden und eindeutigen tariflichen Regelung, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend erkennt, von einer durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließenden Tariflücke keine Rede sein (vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Aus den gleichen Gründen ist insoweit, sofern sie bei detaillierten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen überhaupt als Mittel der Rechtsgestaltung in Betracht kommt, auch entgegen der Meinung der Revision keine Rechtsfortbildung durch die Gerichte für Arbeitssachen möglich. Hieran ändert nichts, daß, wie die Revision sachlich zutreffend ausführt, der Aufseherdienst im Gefangenentransportwagen eine besonders verantwortungsvolle und beim Transport zu Gewalttätigkeit neigender Gefangener oder von Terroristen auch eine besonders gefährliche Tätigkeit sein kann. Diese Umstände werden nämlich von den Tarifvertragsparteien ausweislich der gewürdigten Tätigkeitsmerkmale nicht zum eigenständigen rechtlichen Kriterium der tariflichen Mindestvergütung für Aufseher gemacht. Weiter verkennt die Revision, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Aufseher den Dienst als Führer des Gefangenentransportwagens mitumfassen, soweit diese Aufgabe je nach der Gestaltung und Übung des Vollzugsdienstes in den einzelnen Bundesländern den Aufsehern im Strafvollzugsdienst mitobliegt, und daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale den Aufseherdienst innerhalb und außerhalb der Strafanstalten rechtlich gleichermaßen bewerten. Hieran etwas zu ändern und dabei die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

vom Kläger vorgebrachten Umstände mitzuberücksichtigen, ist daher, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, alleinige Angelegenheit der Tarifvertragsparteien. Schließlich übersieht der Kläger, daß die Führung des Gefangenentransportwagens für sich allein nicht einmal als Angestelltentätigkeit zu bewerten wäre, so daß hierfür, wie das Landesarbeitsgericht und das beklagte Land mit Recht hervorheben, überhaupt keine Vergütung nach dem BAT und seiner Anlage 1 a zu zahlen wäre.

Entgegen der Auffassung der Revision ist, wie ebenfalls das Landesarbeitsgericht richtig dargestellt hat, ohne rechtliche Bedeutung, wie entsprechende Beamte im niedersächsischen Strafvollzugsdienst besoldet werden oder besoldet werden müßten. Zwar weist der Kläger sachlich zutreffend darauf hin, daß im öffentlichen Dienst Beamte und Angestellte gleichermaßen Dienste zu leisten haben und weisungsgebunden sind und daß häufig sogar dieselben Aufgaben unter Einschluß hoheitlicher Aufgaben – wie vorliegend im Strafvollzug – nebeneinander von Beamten und Angestellten erledigt werden. Dennoch besteht zwischen den Rechtsverhältnissen der Beamten und denjenigen der Angestellten des öffentlichen Dienstes ein grundlegender rechtlicher Unterschied. Während nämlich Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Angestellten des öffentlichen Dienstes ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag ist (§ 611 BGB), stehen die Beamten (vgl. § 2 BBG) jeweils zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das seine Rechtsgrundlage in der Ernennung zum Beamten bzw. der Aushändigung der entsprechenden Urkunde hat, so daß entsprechende Rechtsstreitigkeiten auch vor den Verwaltungsgerichten und nicht vor den Arbeitsgerichten auszutragen sind. Im übrigen beruht die Besoldung der Beamten ihrer öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung entsprechend auf gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, während die Vergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes sich – wie auch bei sonstigen Arbeitsverhältnissen – nach ihrem Arbeitsvertrag bzw. den entsprechenden tariflichen Bestimmungen richtet (vgl. zu dem rechtlichen Unterschied Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 50). Angesichts dieser beträchtlichen rechtlichen Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten können Angestellte des öffentlichen Dienstes aus der Besoldung vergleichbarer Beamter grundsätzlich keine Rechte herleiten (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie AP Nr. 91 und 38 zu §§ 22, 23 BAT mit jeweils weiteren Nachweisen). Das gilt auch dann, wenn - wie vorliegend - Angestellte und Beamte mit gleichen Aufgaben zusammen beschäftigt werden oder ein Angestellter auf einem Beamten dienstposten Dienst tut (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 12 zu § 23 a BAT). Der vom Kläger erstrebte Rechtserfolg kann daher auch entgegen seiner Meinung nicht im Wege der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herbeigeführt werden. Die Anwendung dieses dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Rechtsgrundsatzes im Verhältnis von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes scheitert vielmehr schon an dem grundsätzlich verschiedenen rechtlichen Status beider Beschäftigtengruppen. Demgegenüber kann sich der Kläger entgegen seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schon deswegen nicht auf die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes berufen, weil der spezifische rechtliche Status der Beamten gleichfalls verfassungsrechtlich garantiert und geschützt ist (Art. 33 Abs. 5 GG).

Auch die vom Kläger erhobene prozessuale Rüge greift nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht berücksichtigt und auch zutreffend dargestellt, daß der Kläger den Gefangenentransportwagen und nicht etwa einen Omnibus oder sonstige Kraftfahrzeuge geführt hat. Wenn das Landesarbeitsgericht den Gefangenentransportwagen gleichwohl stellenweise auch als "Omnibus" bezeichnet hat, so liegt das ausschließlich daran, daß der Kläger das Kraftfahrzeug im Vorprozeß unter Einschluß seines damaligen Klageantrages selbst so gekennzeichnet hatte.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Neumann Dr. Röhslor Dr. Feller
 H. Hauk Dr. Apfel